

Aktenzeichen:
10 RV 516/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 28. Juni 1960

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der Zehnte Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1960, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. P l e i n und

Bundesrichter M e l l w i t z

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E r n s t und

Bundessozialrichterin B e c k e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

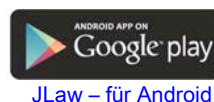
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
27. Januar 1956 mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben und die Sache zur er-
neuten Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin hat im Jahre 1941 als Zahlmeister am Jugoslawien- und Rußlandfeldzug teilgenommen. Von Juli bis September 1943 ist er im Reservelazarett Krumbad wegen Gelenk- und Muskelrheumatismus behandelt worden, als dessen Ursache er wiederholte Erkältungen und Durchnässungen während des Rußlandeinsatzes angegeben hat. Am 23. Januar 1944 ist er gestorben. In der Totenkarteikarte ist als Krankheitsbezeichnung "Herzschwäche" und als Todesursache "Herzschlag" vermerkt.

Das Versorgungsamt (VersorgA.) München hat den Antrag der Klägerin auf Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) abgelehnt, weil bei der Behandlung ihres Ehemannes im Reservelazarett Krumbad am Herzen kein krankhafter Befund erhoben worden sei und daher nicht angenommen werden könne, daß der Muskel- bzw. Gelenkrheumatismus nachteilige Folgen am Herzen hinterlassen habe.

Die hiergegen eingelegte Berufung (alten Rechts) der Klägerin ist vom Bayerischen Oberversicherungsamt (OVA.) München als unbegründet zurückgewiesen worden.

Mit ihrem Rekurs, der nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Berufung auf das Bayerische Landessozialgericht (LSG.) übergegangen ist, hat die Klägerin vorgebracht, daß das zum Tode führende Herzleiden Folge der beim Wehrdienst zugezogenen Gelenkrheumaerkrankung sei, und beantragt, von Amts wegen ein ärztliches Gutachten einzuholen. Das LSG. hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: Welcher Art die zum Tode des Ehemannes der Klägerin führende Störung des Herz- und Kreislaufsystems gewesen ist, sei nicht zu klären gewesen und im Ergebnis auch ohne Bedeutung. Wenn der bis zum Jahre 1941 geleistete Wehrdienst eine Schädigung des Herzens zur Folge gehabt hätte, so hätte diese bei der Lazarettbehandlung im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Jahre 1943 nicht verborgen bleiben können. Wäre die behauptete Herzschädigung Folge einer seit 1941 bestehenden Gelenkrheumaerkrankung, dann hätte dieses sichtbare objektive Veränderungen an den Gelenken hinterlassen müssen. In dem Bericht des Reservelazarets Krumbad sei aber nur von Gelenkschmerzen, also von rein subjektiven Angaben, die Rede gewesen. Die erfahrungsgemäß nicht seltene Möglichkeit, daß sich nach gelenkrheumatischen Erkrankungen ein Herzleiden einstelle, könne daher mangels einer entsprechenden Ersterkrankung nicht in Erwägung gezogen werden. Die Einholung eines ärztlichen Gutachtens sei bei dieser Sachlage nicht erforderlich, da sich auch ein Sachverständiger nicht über die negativen Befunde des Jahres 1943 hinwegsetzen könne. Schließlich sei der plötzliche Herztod nach ärztlicher Auffassung in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle - nach einer Zusammenstellung bei Schöneberg, "Die ärztliche Beurteilung Beschädigter", 2. Aufl., in 1217 von insgesamt 1496 überprüften Fällen - Folge einer Kranzaderverhärtung. Bei dieser von äußeren Krankheitseinflüssen unabhängigen, rein degenerativen Krankheitserscheinung könne ein Zusammenhang mit einer Rheumaerkrankung nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung nicht in Betracht gezogen werden. Der Wehrdienst sei daher nicht ursächlich für den Tod des Ehemannes der Klägerin.

Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen.

Mit Schriftsatz vom 28. Mai 1956 hat die Klägerin beantragt,

- 1.) das Urteil des Bayerischen LSG. vom 27. Januar 1956 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Tod des Ehemannes der Klägerin als Schädigungsfolge anzuerkennen und der Klägerin ab 1. Januar 1951 Hinterbliebenenrente zu gewähren,
- 2.) hilfsweise
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische LSG. zurückzuverweisen,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

3.) die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Die Klägerin, die sich für die Statthaftigkeit ihrer Revision auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG bezieht, rügt eine Verletzung der §§ 103, 106 und 128 SGG durch das LSG. Sie ist der Meinung, das LSG. habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, es hätte über die nur ärztlich zu beurteilende Frage, ob der Tod ihres Ehemannes mit dem Wehrdienst und insbesondere mit der Rheumaerkrankung in ursächlichem Zusammenhang steht, noch ein ärztliches Gutachten einholen müssen. Das sei schon deshalb erforderlich gewesen, weil außer dem versorgungsärztlichen Dienst der Beklagten kein anderer Arzt die Zusammenhangsfrage geprüft habe und die vom versorgungsärztlichen Dienst vertretene Auffassung von der herrschenden medizinischen Lehre im allgemeinen nicht geteilt werde. Zugleich habe das Berufungsgericht dadurch, daß es als medizinischer Laie über einen nur von Ärzten zu beurteilenden Sachverhalt entschieden habe, die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten. Die Auffassung des LSG., daß die Frage, welcher Art die Störung des Herz- und Kreislaufsystems des Ehemannes der Klägerin gewesen ist, für die Beurteilung der Zusammenhangsfrage im Ergebnis ohne Bedeutung sei, widerspreche sowohl den allgemeinen Erfahrungssätzen als auch den Denkgesetzen, da gerade diese Umstände für die Kausalitätsfrage von entscheidender Bedeutung seien. Die weitere Folgerung des LSG., daß eine durch den Wehrdienst bedingte Schädigung des Herzens bei der Lazarettbehandlung im Jahre 1943 nicht hätte verborgen bleiben können, entspreche lediglich der eigenen Auffassung des Berufungsgerichts, nicht aber der herrschenden medizinischen Lehre. Das ergebe sich eindeutig aus dem vom LSG. zitierten Buch von Schöneberg (S. 192), wonach viele Karditisformen schleichend verlaufen und nicht diagnostiziert werden. Das Berufungsgericht habe auch insoweit gegen § 128 SGG verstoßen, als es, ohne die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

hierfür erforderliche Sachkunde zu besitzen, das Vorliegen einer Gelenkrheumaerkrankung verneint habe, weil in den Krankenpapieren nur von Gelenkschmerzen, nicht aber von Gelenkveränderungen gesprochen worden sei. Diese Frage hätte nur durch einen Facharzt beurteilt werden können. Wenn das LSG. ferner festgestellt habe, daß die Einholung eines ärztlichen Gutachtens nicht erforderlich sei, weil sich auch ein Sachverständiger über die negativen Befunde des Jahres 1943 nicht hätte hinwegsetzen können, so habe es damit unberechtigtweise das Ergebnis einer ärztlichen Begutachtung vorweggenommen und zugleich gegen den Erfahrungssatz verstossen, daß ein Facharzt gegenüber einem medizinischen Laien bei der Beurteilung medizinischer Fragen in jedem Falle den Vorzug verdiene.

Die Klägerin rügt schließlich noch eine Verletzung des § 106 SGG, die sie darin erblickt, daß sie vom LSG. nicht auf die Möglichkeit hingewiesen worden ist, gemäß § 109 SGG die Einholung eines Gutachtens zu beantragen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unzulässig zu verwerfen.

Nach seiner Ansicht liegen die von der Klägerin gerügten Verfahrensmängel nicht vor.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Klägerin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat und dieser Mangel auch vorliegt. Die Revision ist daher zulässig.

Dem Antrag der Klägerin auf Verlegung des Verhandlungstermins wegen Verhinderung ihres Prozeßbevollmächtigten konnte nicht entsprochen werden. Nach § 227 Abs. 1, 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO) in Verbindung mit § 202 SGG kann zwar das Gericht "aus erheblichen Gründen" auf Antrag oder von Amts wegen einen Termin verlegen. Abgesehen von den Gründen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

die seitens des Senats einer Verlegung des Termins entgegenstanden, war die Behinderung des Prozeßbevollmächtigten zur Wahrnehmung des Verhandlungstermins durch anderweitige Inanspruchnahme als "erheblicher Grund" im Sinne des § 227 ZPO nicht anzuerkennen (vgl. dazu Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., Anm. 2 B zu § 227 ZPO). Im sozialgerichtlichen Verfahren ist eine Ladungsfrist nicht zwingend vorgeschrieben (§ 110 SGG). Deshalb bestand ein Anlaß zur Verlegung des Termins auch nicht aus dem Grunde, daß dem Prozeßbevollmächtigten die Ladung zum Termin am 28. Juni am 15. Juni 1960 zugestellt worden ist.

Die Revisionsangriffe richten sich gegen die Feststellung des LSG., daß der Herztod des Ehemannes der Klägerin weder auf eine während des militärischen Dienstes durchgemachte Erkrankung an Gelenk- und Muskelrheumatismus noch auf sonstige schädigende Vorgänge im Sinne des § 1 BVG zurückzuführen ist. Mit der Rüge, das LSG. habe sich über medizinische Fragen eine eigene Meinung gebildet, ohne die hierzu erforderliche Sachkunde zu besitzen und ohne einen ärztlichen Sachverständigen zuzuziehen, macht die Klägerin eine Verletzung der für die Beweiswürdigung maßgebenden Grundsätze (§ 128 Abs. 1 SGG) geltend. Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; es hat in seinem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Das ist hier der Fall.

Nach den tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil sind bei der Behandlung des Ehemannes der Klägerin im Reservelazarett Krumbad im August/September 1943 ein chronischer Muskelrheumatismus, eine leichte Arthrosis deformans der Schulter- und Kniegelenke und rheumatische

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

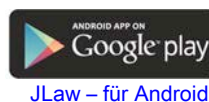


- 7 -

Gelenkschmerzen der kleinen Fingergelenke festgestellt, von seiten des Herzens aber keine pathologischen Befunde erhoben worden. Hieraus schließt das LSG., daß der Ehemann der Klägerin nicht an einem seit 1941 bestehenden chronischen Gelenkrheuma gelitten haben kann, da dieses sichtbare objektive Veränderungen an den Gelenken hätte hinterlassen müssen. Das Berufungsgericht folgert daraus weiter, daß der bis zum Jahre 1941 geleistete Wehrdienst des Ehemannes der Klägerin keine Schädigung des Herzens herbeigeführt hat, weil eine derartige Herzschädigung bei der fast zwei Jahre später erfolgten Lazarettbehandlung nicht hätte verborgen bleiben können. Diese Schlüsse hat das LSG. aus eigener Sachkunde gezogen, es hat sich insoweit weder auf das im Verwaltungsverfahren erstattete versorgungsärztliche Gutachten noch auf das in den Urteilsgründen an anderer Stelle zitierte Buch von Schöneberg, "Die ärztliche Beurteilung Beschädigter", bezogen. Das gleiche gilt für die Feststellung des Gerichts, daß auch ein ärztlicher Sachverständiger sich nicht "über die negativen Befunde des Jahres 1943" hätte hinwegsetzen können. Ob diese Folgerungen und Feststellungen des Gerichts zutreffen oder wenigstens vertretbar sind - was von der Klägerin bestritten wird -, mag dahinstehen. Da dem Gericht in der Regel die eigene Sachkunde für die Beurteilung rein medizinischer Fragen fehlt, muß es, wenn es solche Fragen ohne Hinzuziehung eines ärztlichen Sachverständigen selbst entscheidet, in den Urteilsgründen seine Sachkunde in einer Weise dardun, die dem Revisionsgericht die Nachprüfung erlaubt, ob es sich die erforderliche Sachkunde etwa zu Unrecht zuge- traut hat (vgl. BSG. in SozR. SGG § 128 Bl. Da 19 Nr. 45; BSG. in KOV. München 1958, Rechtspr. Nr. 912; BGH. in VersR. 1958 S. 545; BGH. in MDR. 1958 S. 938). Zwar sind die Anforderungen, die an die Darlegung der eigenen Sachkunde des Gerichts im Urteil zu stellen sind, je nach dem Schwierigkeitsgrad der zu entscheidenden Frage verschieden hoch. Ein Verfahrensmangel ist jedoch selbst bei Beurteilung einfacherer medizinischer Fragen jedenfalls dann anzunehmen, wenn - wie in dem angefochtenen Urteil - keinerlei dahinge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

hende Äußerungen gemacht worden sind; denn in einem solchen Fall ist dem Revisionsgericht eine Nachprüfung nicht möglich. Hier handelt es sich zudem, worauf die Klägerin unter Bezugnahme auf die ärztliche Literatur mit Recht hinweist, keineswegs um einfache medizinische Fragen. Bei dieser Sachlage hätte das LSG. von der Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen nur absehen dürfen, wenn es selbst hinreichend sachkundig war, und es hätte in seinem Urteil darlegen müssen, worauf seine Sachkunde beruht. Das LSG. hat schon dadurch, daß es seine Sachkunde nicht ausgewiesen hat, die Grenzen seines Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten, so daß dahingestellt bleiben kann, ob die von ihm aus eigener Sachkunde gezogenen medizinischen Schlußfolgerungen zutreffen oder, wie die Klägerin vorträgt, gegen allgemeine Denk- und Erfahrungssätze verstoßen.

Durch die Rüge dieses Verfahrensmangels ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft und damit zulässig. Sie ist zugleich aber auch begründet; denn die vom LSG. aus den im Bericht des Reservelazarets Krumbad niedergelegten Befunden gezogenen medizinischen Folgerungen sind für die Entscheidung des Gerichts, daß der Ehemann der Klägerin nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, ausschlaggebend gewesen. Das angefochtene Urteil beruht demnach auf diesem Verfahrensmangel. Es mußte daher mit den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufgehoben werden, ohne daß es darauf ankam, ob auch die übrigen, von der Klägerin gerügten Verfahrensmängel vorliegen. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da der Sachverhalt, von dem die Entscheidung über den Anspruch der Klägerin abhängt, verfahrensrechtlich nicht einwandfrei (§ 163 SGG) festgestellt ist. Der Rechtsstreit war daher an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 9 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem den Rechts-
streit abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)